

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Thaler und kleineren Münzen des Fräuleins Maria von Jever, Erbherrin von Rüstringen, Oestringen und Wangerland

Lehmann, Peter Friedrich Ludwig von

Wiesbaden, 1887

No. 14. Schreiben des niedersächsischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, Braunschweig, 5. Nov. 1572.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5226

Herrschaften aignes bestes, das munzen noch für eine Zeit lang oder aber zum wenigsten so lange einstellen, biß das wir höchstvermelter Key. Mayt Gesanthen Werbung vnd was weiter daruff wirdt erfolgen, vernommen, damit wir volgends deßfals desto besser durchgehende glaiche anordnung des munzens in diesen Niederlanden zu werckh richten vnd Euch volgends vff den fall verhäischer noturfft fernere verlerung (Belehrung) vnd vnderricht thuen mögen, weß Jr Euch münzens halber zu verhalten."

Durch den Inhalt des vorstehenden deutlichen, sehr bemerkenswerten Briefes des Herzogs von Alba und durch den einem **Gebot** sehr ähnlich sehenden Rat desselben, das Münzen wenigstens eine Zeit lang **ganz einzustellen**, liess sich Frl. Maria nun aber eben so wenig abhalten, weiter zu münzen, als durch das Interdikt von Seiten des Reichs; denn noch im Sommer desselben Jahres 1572 erschien ihr erster Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen, ein Gemeinthaler zu 30 Stübern, obgleich dessen Prägung ihr in vorstehendem Schreiben einstweilen zu unterlassen anempfohlen war.

Wir dürfen übrigens nicht vergessen, dass in diese Zeit auch schon die Korrespondenz des Fräuleins mit dem Herzog in Betr. **der jever'schen Erbschaftsfrage** fällt, weshalb es immerhin möglich sein könnte, dass Frl. Maria sich über die Prägung des genannten Thalers **gelegentlich** mit dem Herzog verständigt hätte, zumal der Thaler zu der beregten Angelegenheit durch sein Gepräge in Beziehung steht, wie bei dessen Beschreibung nachzuweisen versucht wurde.

Der Unwille, welcher über das oft gerügte, mit der Rechtsmünzordnung nicht in Uebereinstimmung zu bringende jeversche Münzwesen im westfälischen Kreise vorhanden war, erhielt neue Nahrung durch folgendes Schreiben:

No. 14. Schreiben des niedersächsischen Kreises an die ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises, Braunschweig, 5. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

— — — „Wir mogen E. E. freundlich nicht verhalten, das zu folge des auffgerichts Reichs vnd Kreiß Muntz

Ordnung vnd abschede verschieuen Michaelis ein probations tagh zu Brunswiek von der deputirten fürsten vnd Stende dieses niedersächsischen Kreißes abgeordneten Rethen vnd gesandten gehalten worden.

Da dan u. a. glaubwürdiger bericht einkommen vnd folgent an vns, als die ausschreibenden fürsten berürts Niedersächsischen Kreißes gelangt, das sich das freulein von Jeffern In frißlandt den angeruerten Reichsordnungen vnd Abschieden zuwider vnderstehen soll, allerhandt gutte Reichsthaler In verbottene valsche vnd geringe thaler vnd andere müntz zu verwenden, vnd umbmünzen zu lassen,

Weill den solches, wie E. L. wissen, bei hochster peen verboten, vnd sich mit nichten gebueren will, demselben also zuzusehen, So haben wir E. L. als den ausschreibenden fürsten des Niederlendisch westphalischen Kreißes hiemit anmelden, vnd zu wissen thun wollen vnd zweiuelen gar nicht, E. L. werden solche ermelts freuleins falsche vnd des Reichs ordnung zuwieder vnterstandene münzung bei angerueter peen abzuschaffen vnd vber derselbigen Reichs ordnung mit ernst zu halten wissen.

datum d. 5. Novembris a^o. 1572

Joachim friedrich, postul. Administrator des Primats u. Erdtztifts Magdeburg ic. Markgraf zu Brandenburg.

Julius, Herzog zu Braunschweig v. Lüneburg.

Dieses Schreiben gelangte zu Händen des Bischofs Johann von Münster, welcher dasselbe dem mitausschreibenden Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg unter dem Hinzufügen mitteilt,

„ob nicht diese gelegenheit, mit vberschifung solches Schreibens Copey an der wolgeborenen, vnseren lieben Muhme, Marien, geborene Graunnen von Jheuer, neben einem ernstlich beschreyben zugelangen sey.“

Jburg, 24. Nov. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Der Herzog ist damit einverstanden und stellt zugleich zur Erwägung:

„ob nit die noturfft erfordern wolle, derselben Daler ein abriß zu wege zu bringen, dieselbige durch ein gemein

Verbott zu verwerffen vnd die Vnderthanen dafür zu warnen“ etc.

Schloß Hambach, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Bischof Johann scheint diesem Vorschlag zuzustimmen und schreibt sodann an seinen Rentmeister zu Meppen, Namens Cloppenburg:

„Nachdem wir berichtet, daß die Wolgeborene vnfre liebe Mühme zu Iheuern durch Iren muntzmeister etliche verbottene falsche thaler vnd andre muntz schlagen lassen, als ist vnser beuelch (Befehl), du dich besleißigest, ob deren welche stuf zu bekomen, derselbig einwechselst vnd vns vberschiebst.“

Iburg, 12. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

Infolge dieser Aufforderung sind wahrscheinlich der Thaler mit dem Burgunderkreuz von 1570 nebst einigen kleinern Sorten desselben Gepräges und der Thaler mit dem jeverschen und oldenburgischen Wappen von 1572 eingeschickt worden, denn diese Münzen finden wir unter einem später noch mitzutheilenden Verrufs-Edikt des Bischofs Johann abgebildet.

No. 15. Schreiben der ausschreibenden Fürsten des niederl.-westfälischen Kreises an Frl. Maria, betr. Verwarnung in Münzangelegenheiten.

Iburg, 4. Dec. 1572.

(Staats-Archiv zu Münster.)

von Gottes Gnaden | Johans, Bischof zu Münster etc.
| Wilhelm, Herzog zu Gulich etc.

an Marien, geborner Grefin von Iheuern.

„Wolgeborene liebe Mhume vnd Nücht, Wir kommen In glaubliche erfarung, was massen Ir vnderstanden, wider die hl. Reichs ordnungen allerhand gute Reichsdaler In verbottene falsche vnd geringe Daler vnd andre muntz zu verwenden vnd vntzumuntzen.

Weil nu solchs In angeregten Reichsordnungen bei hoher Peen verboten, vnd sich keineswegs geburet, demselben also nachtheilichen betrug vnd verfurtheilung des gemeinen nutzens zuzusehen,